



Tarif BT - 2018

gültig ab 1. Januar 2018

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Energiebezüge in der Grundversorgung ab temporären Anschlüssen und Messung in Niederspannung (Baustrom, Schausteller etc).

2. Preise

(alle Preise exkl. MWSt)

| | Netznutzung | Energie |
|---|--|---------|
| Netz- und Energiepreise - Grundgebühr [Fr./Installation] - Arbeitspreis für alle kWh [Rp./kWh] | 116.80 14.80 | 4.99 |
| Abgaben Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh alle kWh] SDL [Rp./kWh alle kWh] ¹⁾ Kostendeckende Einspeisevergütung KEV [Rp./kWh alle kWh] ²⁾ Abgabe zum Schutz für Gewässer und Fische [Rp./kWh alle kWh] ²⁾ | 0.80 0.32 2.20 0.10 | |

¹⁾ Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).

²⁾ Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben.

3. Messung

Die Elektra bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreis für die Netznutzung zu bezahlen.

4. Rechnungstellung

Die Elektra ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die Elektra ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

5. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Elektra beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem Reglement über die Finanzierung der Elektra Oberwil-Lieli.

Der Tarif BT-2018 ersetzt den bisherigen Tarif BT-2017 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

8966 Oberwil-Lieli, den 31. August 2017

Der Gemeinderat